



Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Das die Underthanen fleissig in die Predigt unnd zur Lehr des Catechismi
zügehen vermanet/ un[d] wie die so solchs muthwilliglich verseumen/
gestrafft werden sollen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

Das die Kinderbanen

fleißig in die Predigt vñnd zur Lehr
des Catechismi zugehen vermanet/ vñ wie dies
so solchs muthwilligklich verseumen/
gestrafft werden sollen.

Werner setzen/ ordnen vñnd
wollen wir/ das ein jeder Prädica-
cant / auch die Seniores vñnd
vorsteher der Kirchen jedes orts
auff ihre Pfarckinder/ ob sie auch
alle die Predigten besuchen / Gottes wort hö-
ren/ vñnd in sonderheit den Catechismum ler-
nen vñnd wissen / vñnd Wochentlich auff die ge-
setzte tage ihre Kinder vñnd gesinde darzu schi-
cken/ fleißig achtung geben/ vñnd die fahrlässigen
ersien durch priuat admonition / auch sonst
das Volck in gemein durch öffentliche verma-
nungen/ darzu treulich weisen vñnd anhalten/
mit angeheffter vermanung vñnd bedrängung/
da die Eltern vñnd Hausväter ihre Kinder vñ
Gesinde in dem verseumen / oder auch die ers-
wachsene vor sich selbst fahrlässig sein / vñnd iren

Lc ij Catechiso

Catech'sinum nicht können würden / das als
dann dieselben / wann sie freyeten / nicht allein
eulich mit ingesegnet / auch zu dem brauch des
hochwürdigen Abendmals nicht gelassen / noch
zu Geuatterschaften oder dergleichen Ehren-
stenden verstattet / sondern noch darüber der
Obrißkeit angezeigt / vnd der gepür gestrafft
werden solten. Derhalben wollen wir auch /
das die Pfarhern vnd Sentorn oder vorstes-
her der Kirchen jedes orts auff die jenigen so
Communiciren / zu Geuattern sehen / oder
Hochzeit halten / fleißige achtung haben / das
sie ihren Catech'sinum / oder zum wenigsten
die fünff Hauptstück Christlicher Lehr wissen /
vnd derhalben die jenige / so sie vnwissenheit
halben verdecktig halten / züvor priuatum vor-
beschelden / darin hören / vnderweisen / vnd kels-
nen zu solchen Sacramenten vnd Stande züs-
lassen / der hieruon nit einen Christlichen be-
richt vnd bekantnus zühun weis.

Da auch die Praedicanten auff solche weis
mit vermanungen bey denselben leuthen nichts
tes außrichten könten / sollen vnser Beaupten
eines jeden orts / denē wir solchs hiermit ernst-
lichen

lichen vnd bey Vermeidung vngnediger Straff
 vfflegen vnd bef. hlen / auff der Praedicanten
 vñ Sentorn anzeige / solchen rohen widerspen-
 sitigen Leuthen ersilich ein zimliche Geldstraff
 von ezlichen Weispfennigen / nach gelegenheit
 erkantnus vnd vergleichung der Praedicanten
 vñ Sentorn abfordern / dieselbige in gemeinen
 Gottskasten geben / vnd darüber durch die Kas-
 tenmeister jedes orts ein Register halten las-
 sen / auch entlichen dieselben Gesellen an stadt
 der Geldstraff / wo von nöten ein tag oder ezli-
 che in Burgerliche Haft vñd Gefengnus set-
 zen / ob sie dadurch zur besserung zübewegen
 vnd zübringen seyen.

Es soll auch vnder den Predigten / vñ wann
 man Catechismum lehret / niemands auff dem
 Kirchhoff spaciren gehn oder siehn / sondern
 welcher darüber spacirent oder sonst vnnützlich
 schwehendt auff dem Kirchhoff erfunden wirt /
 der soll so oft er befunden wirt / vier albus zur
 straff in Gottskasten züsiund an geben / darauff
 auch unsere Beaupten / Praedicanten / Kirchen
 diener vnd Sentores / mit fleiß sehen sollen.

Als auch biswelen beyds in Stetten vnd
Dörffern / des Sontags vor vnd vnder der
Predigt gefahren / vnd damit nicht allein dem
Dritten Gebott Gottes zuwider der Feyertag
entheiliget / sondern auch andere leuth durch
solch faren vnd gerumpel an gehör des Götte-
lichen Worts gehindert werden: So wöllen
wir solch faren auff die Sontag hiermit ernst-
lich vnd bey Peen zweyer Gulden verbotten
haben / es wer dann sach das es die höchste
notturfft erforderete / vnd mit vorwissen vnserer
Schultheissen beschehe / die doch solchs dem
Pfarherr / vnd warumb es beschicht / zu vor-
anzeigen / vnd ohne dessen
bewilligung nicht er-
lauben solle.

Von

III

III